

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der EvoSec GmbH & Co. KG

nachfolgend –EvoSec- genannt

## I. Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 24 ABGB.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

## II. Angebot/Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

Das Angebot von EvoSec ist frei bleibend bis zu einer entsprechenden Annahme durch den Kunden.

Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen des Vertrages, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß , Gewichts, Leistungs- und Verbrauchsdaten, Angaben in Bezug auf die Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringe Abweichungen von der Beschreibung des Angebots gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Kunden nicht unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

Verpackungen werden wenn nicht gesondert dargestellt, Eigentum des Kunden und von EvoSec in den Versandkosten berechnet.

Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe von automatisierten Datenverarbeitungsanlagen.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, zu den Preisen der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste.

Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk". Soweit die Software / Ware versendet wird, werden die Versandkosten gesondert in Rechnung gestellt.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Die Vergütung wenn nicht anders vereinbart worden ist, ist bei Abnahme / Lieferung fällig. Der Kunde hat bei Verzug auch ohne Mahnung die gesetzlichen Zinsen zu zahlen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts in soweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, ab Rechnungsdatum innerhalb von 8 Tagen netto, ohne Abzug fällig.

#### **IV. Gefahrübergang**

Die Gefahr (Sach- und Preisgefahr) geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder an die sonst den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Holt der Kunde die Ware in den Räumlichkeiten von EvoSec ab, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Falls der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert oder ohne Verschulden von EvoSec unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

#### **V. Lieferzeit**

Termine werden die Vertragspartner ein vernehmlich schriftlich festlegen.

Wird Software nicht termingerecht geliefert, muss der Kunde der EvoSec eine Mahnung übersenden. Ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist nur zulässig, wenn der Kunde der EvoSec nach dem vereinbarten Liefertermin eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat. Die Frist muss mindestens vier Wochen betragen.

Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Liefertermins nicht auf der Verletzung der in Ziffer VI geregelten Mitwirkungspflichten oder auf nachträglichen Änderungs- oder Zusatzwünschen beruhen.

Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen durch diese Umstände gehindert sind, die Lieferfrist bis zu vier Wochen. Dies gilt insbesondere in den Fällen rechtmäßiger Arbeitsniederlegungen oder Verzögerungen bei einem Vorlieferanten, so weit die Zulieferung durch einen anderen Lieferanten nicht oder nicht innerhalb kürzerer Frist möglich ist.

#### **VI. Mitwirkungspflichten**

Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmerstellung verpflichtet. EvoSec erhält vom Kunden alle für die Anpassung der Software benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Hierzu gehören, wenn nichts anderes vereinbart ist, eine vollständige Leistungsbeschreibung, ferner Testdaten, insbesondere für den Abnahmetest, in maschinenlesbarer Form sowie Unterlagen, Informationen und Daten über vorhandene Anlagen, Geräte, Programme und Programmtteile, die mit den zu erstellenden Programmen zusammenwirken sollen.

#### **VII. Abnahme**

EvoSec kann dem Kunden zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden.

#### **VIII. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängel der Software werden von EvoSec innerhalb der Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl der EvoSec durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich und möglichst schriftlich die Mängel anzugeben. Der Kunde wird dabei möglichst angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

Der Kunde wird der EvoSec bei der Fehlerfeststellung und Beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

Gelingt der EvoSec die Mängelbeseitigung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt sie auch innerhalb einer weiteren angemessenen Nachfrist, die der Kunde der EvoSec setzt, fehl, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden können von diesem nicht mehr geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EvoSec Änderungen an der Software durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen

lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, daß diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten seitens der EvoSec nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderungen zurück zu führen sind.

Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

EvoSec behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zu Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-) Forderungen vor. Jede Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für EvoSec. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird EvoSec Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltswaren von EvoSec. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber EvoSec nicht nachkommt, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – nur unter Eigentumsvorbehalt – berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware, sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von EvoSec hinweisen und EvoSec unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde tritt an EvoSec schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/Weitervermietung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung /Weitervermietung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist EvoSec jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzuzeigen sowie die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben EvoSec mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch EvoSec liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor. EvoSec wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## **X. Haftung**

Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet EvoSec bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet EvoSec – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei sonstiger Fahrlässigkeit haftet EvoSec nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der EvoSec jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der EvoSec einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn EvoSec die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **XI. Softwarenutzungsrechte**

An Software, Fremdsoftware (Software, die von einem unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch auf einem Computersystem eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei EvoSec bzw. dem Software-Lieferanten). Der Kunde kann das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen oder testen, um die der Software zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist; Satz 1 gilt entsprechend. Der Kunde darf ansonsten die Software ohne EvoSecs schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten und wenn diese Informationen dem Kunden nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf die Teile des ursprünglichen Programms, die zur Herstellung der

Interoperabilität notwendig sind, beschränkt sein; die daraus gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. § 69 e UrhG). Für die Mitteilung der Informationen kann EvoSec eine angemessene Vergütung verlangen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Software und Dokumentationen ohne EvoSecs vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, zur Datensicherung und zur Fehlersuche angefertigt werden: Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentationen und der nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

## **XI. Rückgaberecht und Stornierung**

Wird für einzelne Produkte ein Rückgaberecht vereinbart, so ist zur Wahrnehmung dieser Möglichkeit die Ware schonend zu behandeln sowie vollständig und in einwandfreiem Zustand der Originalverpackung bis zum vereinbarten Termin kostenfrei an uns zurückzugeben. Im Falle der Versendung hat der Kunde die Ware beförderungssicher zu verpacken und auf seine Kosten zu versichern. Für Software gilt dies entsprechend.

## **XII. Export und Importgenehmigungen**

Von EvoSec gelieferte Produkte und technisches Knowhow sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten einzeln oder in systemintegrierter Form ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig informieren. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

## **XIII. Erfüllungsort**

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort

## **XIV. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Bocholt, sofern der Kunde Vollkaufmann ist. Dies gilt auch für den Urkundsprozess. EvoSec ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

## **XV. Rechtswahl**

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf alle Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **XVI. Datenschutz**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass EvoSec die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene geschäftliche Zwecke verwenden.

## **XVII. Geheimhaltungs- und Obhutspflichten**

Der Kunde wird alle Informationen vertraulich behandeln, die ihm im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden und von EvoSec verwendete Methoden und Verfahren betreffen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von EvoSec.

## **XVIII. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Mietbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.